

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7471

Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7471 – zuzustimmen.

16.10.2024

Die Berichterstatterin:

Die Vorsitzende:

Gabriele Rolland

Nese Erikli

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG) – Drucksache 17/7471 in seiner 32. Sitzung, die per Videokonferenz stattfand, am 16. Oktober 2024 beraten.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, zu dem Gesetzentwurf lägen sieben Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD (*Anlagen 1 bis 7*) sowie ein Entschließungsantrag von Abgeordneten der SPD (*Anlage 8*) vor. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs habe in der Plenarsitzung am 10. Oktober 2024 stattgefunden. Die zweite Lesung erfolge in der Plenarsitzung am 6. November 2024.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst erläutere die Themen, die dem Ministerium bei diesem Gesetzentwurf wichtig seien.

Von Bedeutung sei die rechtliche Absicherung der Weiterentwicklung der DHBW sowie deren Neustrukturierung. Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte und für ausländische Studieninteressierte solle erleichtert und ausgebaut werden. Außerdem gelte es, die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen in Forschung und Transfer zu stärken. In diesem Zusammenhang seien die Stichworte „Spitzenberufung“ und „Freisemester für Technologietransfers und die Unterstützung von Gründungen“ relevant. Darüber hinaus betreffe die Wettbewerbsfähigkeit in gewisser Weise das Thema „Dualer lehramtsbezogener Masterstudiengang“ bzw.

Ausgegeben: 31.10.2024

1

„Masterstudiengänge im Lehramt“ und damit verbunden die Schaffung attraktiverer Angebote für die Studierenden.

Es handele sich um ein sehr umfangreiches Verfahren. Die Durchführung des Anhörungsverfahrens, im Rahmen dessen verschiedene Anmerkungen aufgenommen worden seien, habe von Ende Mai bis Anfang Juli dieses Jahres stattgefunden. Die im Gesetzentwurf vorgenommenen Erleichterungen und Vereinfachungen – Stichwort: Bürokratieabbau – würden seitens des Normenkontrollrats begrüßt.

Es sei eine Anpassung der Regelungen zum Datenschutz und zu elektronischen Prüfungen erfolgt. Das Thema „Digitalisierung im Studium und an den Hochschulen“ müsse im Gesetz abgebildet werden.

Im Hinblick auf die Aufnahme spezieller Anliegen von spezifischen Hochschultypen habe es bei den Kunsthochschulen Wünsche zur Lehrverpflichtungsverordnung gegeben. Das Landeshochschulgesetz bedürfe einer Anpassung an das KIT-Gesetz. In diesem Zusammenhang sei es um die Schließung von Regelungslücken u. a. mit Forschungseinrichtungen bei gemeinsamen Berufungen gegangen.

Es würden neue Regelungen für die Unikliniken zu Betriebsmittelkrediten geschaffen und die Studierendenwerke bei den Berichtspflichten entlastet.

Beim Thema Spitzenprofessuren sei die Möglichkeit schnellerer Berufungsverfahren diskutiert worden. Zu betonen sei, dass es sich um Ausnahmefälle handele, in denen das vereinfachte Verfahren angewandt werden könne.

Was die unterschiedlichen Interessen der Promovierendenvertretungen und den Promovierendenstatus an den Hochschulen anbelange, würden derzeit keine Änderungen vorgenommen. Die Einführung der Neuregelung der Statusgruppe Promovierende sei 2018 auch auf Wunsch der Promovierenden so erfolgt. Es sei sinnvoll, die Entwicklung dieser Neuregelung noch zwei, drei Jahre zu beobachten und zu prüfen, wie eine Regelung in einer späteren Gesetzesvorlage gestaltet werden könnte.

In der Plenardebatte hätten das Thema Bürokratieabbau sowie die beim MWK eingegangenen 14 Vorschläge der HAWs eine Rolle gespielt. Einige dieser Vorschläge lägen außerhalb gesetzlicher Regelungen und könnten deshalb nicht abgebildet werden. Andere Vorschläge seien übernommen worden.

Manche Vorschläge würden wiederum als nicht sinnvoll erachtet, weil sie gegen andere Interessen stünden. Als Beispiel sei die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in gemeinsamen Sitzungen von Senat und Hochschulrat genannt. Dieser Termin sei wichtig, damit diese Gremien nicht nur im Zuge der Wahl des Rektors oder der Rektorin, sondern auch an anderer Stelle im Austausch stünden, und das sei die einzige Gelegenheit im Jahr. Das zu ändern, bringe nicht viel Erleichterung und widerspreche der Möglichkeit, im Hochschulsystem eine Stärkung zu erreichen. Deshalb sei hier aus gutem Grund anders entschieden worden.

Beim Thema Digitalisierung sei die Virtuelle Hochschule Bayern angesprochen worden. Das Ministerium blicke natürlich auf das Vorgehen der anderen Bundesländer in diesem Bereich. Die beabsichtigte Hochschulrechtsänderung ermögliche Bewegung im digitalen Raum. Außerdem sei mit den HAWs das Programm „THE BLÄNDED learning“ auf den Weg gebracht worden, bei dem es darum gehe, die Digitalisierung und neue Lehrformate durch Modellprojekte voranzubringen. An dieser Stelle werde ein anderer Weg als in Bayern gegangen.

Das Thema sei aber im Blick. Mit dem aufgestellten Förderprogramm würden die Hochschulen beteiligt. Es seien Kooperationsveranstaltungen und Kooperationen über die Hochschulen hinweg vorgesehen; die Geschäftsstelle liege bei der Hochschule Furtwangen. Anhand der Ergebnisse, die das Programm „THE BLÄNDED learning“ hervorbringe, werde geprüft, ob es in einer nächsten Gesetzesvorlage Änderungen bedürfe. Derzeit seien die benötigten Spielräume vorhanden. Deswegen bilde sich das im Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetz nicht ab.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE dankt dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für das schnelle Verfahren bei dieser umfassenden Gesetzesänderung, die vor allem zur Stärkung der Qualitätsstruktur der DHBW von Bedeutung sei. Im Weiteren kündigt er die Ablehnung der Änderungsanträge und des Entschließungsantrags der SPD an und erläutert die dafür maßgeblichen Gründe.

Zum Änderungsantrag Nr. 1: Eine Begrenzung der Amtszeit von Rektorinnen oder Rektoren würde im Hinblick auf andere Amtszeiten einen zu großen „Rattenschwanz“ nach sich ziehen. Ein vorzeitiger Rücktritt sei immer möglich.

Zum Änderungsantrag Nr. 2: Kleine Fakultäten hätten bei den Senatswahlen an Hochschulen über die sogenannten Fakultätslisten große Probleme, im Hochschulsenat vertreten zu sein; deshalb sei auch das Bedürfnis nach fakultätsübergreifenden Senatswahllisten groß. In diesem Zusammenhang sei an das Thema „Klinikum Freiburg“ erinnert. Dort habe es, wenngleich in einem anderen Bereich, ebenfalls das Problem der Sicherstellung der Vertretung gegeben. Vor diesem Hintergrund werde seine Fraktion dem Änderungsantrag nicht zustimmen.

Zum Änderungsantrag Nr. 3: Für Teilzeitprofessuren existiere bereits eine Möglichkeit, die nicht mit dem Beamtenrecht kollidiere. Das Beamtenrecht sollte deshalb nicht durch das Landeshochschulgesetz geändert werden.

Zum Änderungsantrag Nr. 4: Im Hinblick auf die Wahl von studentischen Prorektorinnen und Prorektoren in das Rektorat liege die Zusage vor, dass eine Prüfung erfolge. Dieser Prüfung sollte nicht vorgegriffen werden.

Zum Änderungsantrag Nr. 5: Was den Promotionsverband anbelange, werde auf Drucksache 17/7471 verwiesen. Mit diesem Thema hätten sich das Ministerium und die Fraktion GRÜNE bereits beschäftigt.

Zum Änderungsantrag Nr. 6: Er sei vorsichtig zuversichtlich, dass die entsprechenden Gelder zur Finanzierung einer Abschaffung von solchen Studiengebühren in der Herbstliste gefunden würden. Zuvor sollte keine Änderung des Gesetzes erfolgen, weil damit ein ungedecktes Versprechen verbunden wäre.

Zum Änderungsantrag Nr. 7: Beim Promotionsrecht sei ausdrücklich davon die Rede, dass es finanzneutral eingeführt werde. Daran sollte festgehalten werden.

Zum Entschließungsantrag: Was die Statusgruppe der Promovierenden anbelange, liege die Zusage einer entsprechenden Prüfung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor. Dem Ergebnis dieser Prüfung sollte nicht vorgegriffen werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU schließt sich dem Dank an das Ministerium an. Er betont, dieser Gesetzentwurf bedeute insbesondere mit Blick auf die DHBW und eine Flexibilisierung allgemein, um schneller Entscheidungen treffen zu können, einen großen Schritt. Die Änderungsanträge und der Entschließungsantrag der SPD würden deshalb abgelehnt.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD spricht dem Wissenschaftsministerium Dank aus, denn es handele sich um eine komplexe Aufgabe, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und im Zuge dessen mit den Anhörungsergebnissen umzugehen sowie die entsprechenden Abstimmungen durchzuführen.

Im Weiteren stellt sie fest, die Ergebnisse für die DHBW lägen seit ein paar Jahren vor. Eine Gesetzesänderung hätte daher früher erfolgen können. Es würden jedoch bereits viele Inhalte aus dem „Projekt Zukunft (Z)“ der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zu Ende gebracht und nun im Gesetz verankert. Damit könne in den kommenden Jahren eine Umsetzung vor Ort erfolgen.

Es werde als richtig erachtet, dass die Antidiskriminierungsbeauftragten die Aufgabe bekämen, sich auch um das Thema Antisemitismus an den Hochschulen zu kümmern. Allerdings gelte es, sehr genau darauf zu achten, wie die Antidiskriminierungsbeauftragten diese Aufgabe erledigten. Die Frage sei, ob z. B. Schutzkonzepte erarbeitet würden, zu deren Umsetzung sich die Hochschulgemeinschaft

verpflichtet fühle. Wenn eine diskriminierungs- und angstfreie Hochschule für alle Beteiligten gewünscht werde, müsse dafür Sorge getragen werden, dass die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt würden.

Die SPD-Fraktion habe Zuschriften erhalten, aus denen hervorgehe, dass es nicht ganz klar sei, was mit der Regelung zu § 48 LHG, die die Spitzenprofessuren betreffe, bezweckt werden solle, inwieweit es z. B. um Exzellenz gehe, um außergewöhnliche Berufungen von Professorinnen und Professoren und darum, dass das allgemeine Berufungsverfahren nicht außer Kraft gesetzt werde. Diesbezüglich bedürfte es vertrauensbildender Maßnahmen. Es sollte auch überlegt werden, ob die Einwendungsfrist von zehn Werktagen insbesondere mit Blick auf Zeiten von Ferien und Feiertagen zu kurz sei.

Ihre Fraktion werde dazu keinen Antrag einbringen. Es wäre allerdings eine vertrauensbildende Maßnahme, über diese Punkte noch einmal nachzudenken. Das gute Anliegen dieser Regelung solle in der Öffentlichkeit nicht dahin gehend zerredet werden, dass ein Umweg gefunden werden solle, um schnellere Berufungen zu ermöglichen. Die SPD-Fraktion habe das bisher in den Gesprächen so auch nicht verstanden, aber merke, dass es dazu Diskussionen gebe. Das sei schade.

Die Hochschulen seien die Treiber von Technologie, Innovation, Wissensvermehrung, Diskurs und Diskussionen. Deswegen müsse es dort sehr demokratisch und sehr transparent zugehen. Es werde immer angeführt, dass die Lehrstühle abgeschafft worden seien. Eine Etikettenveränderung verändere aber noch nicht die Kultur an einer Hochschule. Da müsse sich mehr tun, was auch der Grund für die eingebrachten Änderungsanträge und den Entschließungsantrag sei.

Zum Änderungsantrag Nr. 1: Dieser begehre die Flexibilisierung von Amtszeiten der Rektorinnen und Rektoren bei der Wiederwahl. Es gebe Personen im reiferen Alter, die die erste Amtsperiode bald hinter sich hätten und dann vielleicht keine ganze, aber noch eine halbe Amtszeit arbeiten wollten. Dem entgegenzukommen, würde sehr begrüßt.

Zum Änderungsantrag Nr. 2: Fakultätsübergreifende Wahllisten müsse es nicht verpflichtend geben, sondern es gelte, ein Angebot zu machen. Bei dem gemeinsamen parlamentarischen Abend der Hochschulen in der letzten Woche sei genau das angesprochen worden. Das zu ermöglichen, wäre ein Anfang, ganz anders miteinander umzugehen, weil dann ein anderes Bild von der Entwicklung einer Hochschule entstünde.

Zum Änderungsantrag Nr. 3: Bei der Teilzeitprofessur gehe es selbstverständlich um das Beamtenrecht, und diesbezüglich müsse etwas getan werden. Wenn die Verknüpfung zwischen der Wissenschaft und der Wirtschaft gerade bei den HAWs besser werden solle, bedürfe es solcher Änderungen; das sei bei dem gemeinsamen parlamentarischen Abend der Hochschulen ebenfalls zur Sprache gekommen. Das Innenministerium müsste sich Gedanken machen, wie sich eine Teilzeitbeamtenschaft organisieren ließe bzw. welche anderen Möglichkeiten es gebe.

Zum Änderungsantrag Nr. 4: Das Prorektorat für die Studierenden sei die einzige Möglichkeit, den Studentinnen und Studenten innerhalb des Rektorats eine Stimme auf Augenhöhe zu geben. Es werde begrüßt, dass das als Überlegung aufgegriffen werde.

Zum Änderungsantrag Nr. 5: Die gesetzliche Vorgabe eines Promotionsverbands stelle eine Selbstverständlichkeit dar. Der Start mit einer Experimentierklausel im Jahr 2012 für die HAWs sei nicht einfach gewesen. Die Umsetzung sei ebenfalls nicht einfach gewesen, und alle anderen Bundesländer hätten Baden-Württemberg überholt.

In anderen Bundesländern existiere die gesetzliche Vorgabe eines Promotionsverbands. Für die Hochschulen und für die sich in diesem Promotionsverband befindlichen Professorinnen und Professoren werde es dadurch viel einfacher, was z. B. das Thema Rechtfertigung anbelange. Die gesetzliche Vorgabe eines Promotionsverbands würde es erleichtern, diese wichtige Einrichtung zu handhaben.

Zum Änderungsantrag Nr. 6: Was die Industrie zu den Hochschulgebühren sage, sei sehr deutlich. Bei diesem Thema werde nicht lockergelassen; es werde erwartet, dass sich hier etwas bewege.

Zum Änderungsantrag Nr. 7: Wenn das Land es mit den Promotionen bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ernst nehme, müsse es Überlegungen hinsichtlich der Lehrverpflichtungsverordnung geben.

Bei der Behandlung des Themas „Statusgruppe der Promovierenden“ in der letzten Ausschusssitzung sei zum Ausdruck gekommen, dass es der Wissenschaftsministerin mit der Organisation einer guten Vertretung ernst sei. Der Grund für die Einbringung des Entschließungsantrags sei, dass darüber nachgedacht werden sollte, wie es gelinge, dass die Promovierenden beschäftigungsunabhängig eine eigene Statusgruppe bildeten.

Aus den genannten Gründen werde sich wahrscheinlich niemand wundern, dass sich die SPD-Fraktion mit der Zustimmung zu dem Gesetzentwurf heute erst einmal schwertue.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP begrüßt die mit der LHG-Novelle einhergehenden Änderungen für die DHBW, die Möglichkeit eines schnellen Agierens bei den Spitzenprofessuren und die Stärkung, was den Transfer und die Ausgründung anbelange. Im Weiteren konstatiert er, dass die Novelle gleichwohl gerade beim Thema „Promotionsentlastung bei den Professorinnen und Professoren“ oder, wenn es mehr in Richtung Forschung gehe, bei der Stärkung bzw. dem Aufbau eines Mittelbaus an den HAWs ein Stück weit hinter den Möglichkeiten zurückbleibe.

Die Statusgruppe der Promovierenden sei bereits seit 2018 ein Thema, und in sechs Jahren ließen sich durchaus Erkenntnisse gewinnen. In der letzten Ausschusssitzung habe auch seine Fraktion vernommen, dass sich die Ministerin das Thema anschauen wolle. Das werde mit Nachdruck unterstützt. Insofern danke er der SPD, dass sie zu diesem Bereich, aber auch zu weiteren Bereichen Anträge vorlegt habe.

Den Anträgen könne seine Fraktion größtenteils zustimmen. Ein paar Punkte würden jedoch kritisch gesehen. Handlungsbedarf beim Thema „Studentische Prorektoren“ erkenne seine Fraktion weniger. Die Studierenden seien in den Hochschulgremien bereits entsprechend vertreten.

Des Weiteren stünden die Landesregierung bzw. die Regierungsfaktionen in der Verantwortung, die diskriminierenden Studiengebühren für ausländische Studierende abzuschaffen. Es gelte allerdings zu bedenken, dass es dann einer anderen Finanzierung bedürfe. Die FDP/DVP-Fraktion spreche sich für nachgelagerte Studiengebühren aus und werde diesen Vorschlag immer wieder bringen.

Dem Gesetzentwurf insgesamt werde seine Fraktion zustimmen, weil er in die richtige Richtung gehe. Es werde jedoch erwartet, dass eine Überarbeitung nicht allzu lange auf sich warten lasse. Vielleicht könnten sogar schon heute Zeitpläne genannt werden, falls mit der Beschlussfassung eine weitere Überarbeitung angestoßen würde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD stimmt den Argumenten des Abgeordneten der Grünen zu. Im Weiteren gibt er zu bedenken, dass sich ein Trend erkennen lasse, die Duale Hochschule schrittweise in eine Vollhochschule umzuwandeln. Eine Folge davon sei ein Anstieg der Professorenbesoldungen auf C 2, C 3 oder C 4. Zudem stelle das Einziehen von Fakultäten einen bürokratischen Mehraufwand dar. Das werde kritisch gesehen. Der Charakter der Dualen Hochschule sollte erhalten bleiben.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst legt dar, das Ministerium habe in den letzten Monaten unter Hochdruck an dem Gesetzentwurf gearbeitet. Ein Zeitplan für eine weitere Novelle lasse sich derzeit nicht vorlegen, wobei natürlich nach dem Vorliegen des Gesetzesbeschlusses erneut Themen gesammelt würden.

Die Vorgaben des Rechnungshofs lägen tatsächlich schon länger zurück, aber die zu dem Änderungsbedarf führenden Beschlüsse im DHBW-Aufsichtsrat seien erst im Laufe des letzten Jahres getroffen worden. Es gebe mehrere zu beteiligende Gremien. Dort seien bis letzte Woche noch Nachkorrekturen vorgenommen worden. Darüber hinaus verändere sich das Studieren so schnell, dass die rechtlich notwendigen Anpassungen in einem sehr hohen Tempo erforderlich seien.

Das Thema Antisemitismus werde das Ministerium in den Blick nehmen. Der Antisemitismusbeauftragte der Landesregierung stelle sich die Einführung von Antidiskriminierungsbeauftragten für Kommunen vor. Rückmeldungen der Studierendenverbände zufolge wäre es auch für die Hochschulen wichtig, wenn das stattfände. Das Ministerium müsse hier gegebenenfalls noch einmal nacharbeiten. Das Ganze sei ein Netzwerk von Beratungsstellen und Schutzkonzepten.

Bei den Spitzenprofessuren gehe es gerade um das Tempo der Berufung. Deswegen müsse der Blick auf die Einwände gerichtet werden. Eine Nachkorrektur habe es dahin gehend gegeben, dass im Falle einer Spitzenprofessur eine Berichtspflicht im Nachgang im Senat vorgesehen sei. Tatsächlich gehe es um Ausnahmefälle; früher sei das als „Nobelpreisträgerklausel“ bezeichnet worden, weil es nur um absolute Spitzenbesetzungen gehe.

Die zum Thema Spitzenprofessuren geäußerten Sorgen werde es wahrscheinlich aber nicht mehr geben, wenn realisiert werde, dass so etwas nur im seltensten Fall vorkomme. Zudem erfolge eine Berufung nicht nur durch die Rektorinnen oder Rektoren, sondern immer nur zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen. Eine gewisse Beteiligung sei daher vorhanden.

Beim Thema Teilzeitprofessur sei der Knackpunkt das Nebentätigkeitsrecht. Danach gebe es im Moment nur die rechtliche Möglichkeit, 20 % in Nebentätigkeit zu arbeiten. Das bedeute, dass jemand mit einer Teilzeitprofessur und einer Nebentätigkeit von 20 % am Ende vielleicht einen 70%-Job, aber keinen 100%-Job haben könne. Mit dem Finanz- und mit dem Innenministerium werde das laufend debattiert; das sei hier nicht zu regeln. Gleichwohl sei das Anliegen, für Personen mit Blick auf die jeweilige Lebenssituation und insbesondere für die HAWs andere Möglichkeiten zu haben.

Es gebe immer wieder den Fall, dass ein Rektor oder eine Rektorin vor Ablauf der Amtszeit zurücktrete. Eine zeitliche Flexibilität insgesamt nach unten – z. B. eine Amtszeit von drei Jahren – würde jedoch bedeuten, bei Abschluss eines Verfahrens erneut ein Verfahren einleiten zu müssen, weil ein solches Verfahren ungefähr ein Jahr dauere. Es bedürfe auch einer gewissen Zeit, um bestimmte Dinge in seiner Amtszeit voranzubringen. Eine Amtszeit von weniger als sechs Jahren bzw. eine Reduzierung auf drei Jahre sei daher die absolute Ausnahme.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, dass es ihrer Fraktion um eine mögliche Reduzierung der Amtszeit von Rektorinnen und Rektoren bei der Wiederwahl gehe.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst konstatiert, dass auch bei einer Wiederwahl sofort ein neues Verfahren aufgesetzt werden müsste. Bei einer Wiederwahl handele es sich ebenfalls um die absolute Ausnahme, dass jemand die Amtszeit vorzeitig beende. Mit einer zeitlichen Flexibilität nach unten würde eine Regelmäßigkeit eingeführt, die im Sinne einer strategischen Weiterentwicklung schwierig wäre. In diesem Fall müssten das gesamte Rektorat und die Prorektoren für die einzelnen Ausnahmefälle im Blick behalten werden, die im Prinzip nach drei Jahren sagen könnten, dass sie aufhörten, wobei diese Möglichkeit immer bestehe. Das Abwägen zwischen Ausnahme und Regelfall gebe für das Ministerium nicht die notwendige Gewichtigkeit.

Weiter führt die Ministerin aus, es gebe unterschiedliche Hochschultypen mit unterschiedlichen Aufgaben und Rollenverteilungen. Die HAWs entwickelten sich zurzeit stark in Richtung Forschung und Promotionsrecht weiter. Das werde begrüßt. Gleichwohl müssten die daraus resultierenden Konsequenzen für den Gesamtapparat sowie deren Bedeutung für die Betreuungssituation der Promovierenden und den Mittelbau beobachtet werden. Darüber hinaus gelte es zu bedenken, dass sich

die HAWs dadurch zu einer anderen Form von Hochschule entwickelten und die Bedarfe finanzieller Art für die HAWs massiv ansteigen würden.

Mit der jetzigen finanziellen Ausstattung wäre das nicht zu schultern. Dann müsste man sich zu einem Zeitpunkt, an dem sich vielleicht zeige, dass die Betreuung der Promovierenden nicht gut funktioniere und es eines gänzlich anderen Systems bedürfe, das z. B. den Universitäten nachempfunden sei, ehrlich machen und eine vollkommen andere Finanzierung auf den Weg bringen. Derzeit werde abgewartet, wie sich die Promotionen insgesamt entwickelten und was sich diesbezüglich bei den HAWs abzeichne. Dann werde es sicherlich einen Punkt geben, an dem nachjustiert werden müsse. Im Moment wären die Konsequenzen mit Blick auf die ohnehin angespannte finanzielle Situation enorm.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erkundigt sich im Hinblick auf die Digitalisierung im Hochschulbereich, ob sich der Vorsprung aufholen ließe, den z. B. die Virtuelle Hochschule Bayern im Bereich der digitalen Lehre habe. Er fragt, was aus der Sicht des Ministeriums diesbezüglich benötigt werde bzw. ob es hierzu weitere Planungen gebe.

Angeklungen sei, dass vielleicht eine Finanzierungsmöglichkeit für die Abschaffung von Studiengebühren für ausländische Studierende gefunden werden könne. Ihn interessiere, ob dies bei der anstehenden Vorlage des Entwurfs des Doppelhaushalts 2025/2026 erkennbar sein werde.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE betont, das Abschaffen der Studiengebühren für ausländische Studierende sei nur ein erster Schritt. In Sachen „Attraktivität für Studierende aus dem Ausland“ stünden noch große Aufgaben bevor.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilt zum Thema Digitalisierung mit, dass der Zugang in Baden-Württemberg ein anderer und Bayern in manchen Punkten weiter sei. Das Angebot in Bayern richte den Fokus stark auf die Weiterbildungsinteressierten. Deshalb würden keine ganzen Studiengänge angeboten, und das Angebot beschränke sich auf den Masterbereich. Im Prinzip sei es ein spezifischerer Blick, der mit der Virtuellen Hochschule Bayern gerichtet werde.

Das Ministerium versuche mit dem Angebot „THE BLÄNDED learning“, Studiengänge insgesamt hybrid aufzustellen und das digitale und das analoge Angebot bzw. das Präsenzangebot durch eine Überprüfung zu begleiten. In einem wettbewerblichen Verfahren habe eine Jury die Studiengänge ausgewählt, die hier vorangebracht werden sollten. Darüber hinaus nehme die Geschäftsstelle an der Hochschule in Furtwangen 2025 ihren Betrieb auf und biete Serviceleistungen an. Über die Pilotprojekte werde die Grundlage geschaffen, die Entwicklung voranzutreiben.

Der Zugang sei insofern ein anderer, weil weniger in Bruchstücken, sondern im Hinblick auf den gesamten Studienverlauf in den Studiengängen gedacht werde. Was besser oder schlechter sei, lasse sich schwer beurteilen. Es seien einfach zwei Zugangsmöglichkeiten, von denen Baden-Württemberg eine Zugangsmöglichkeit gewählt habe, die im Moment vor allem über die HAWs laufe. In den kommenden zwei, drei Jahren könne dann festgestellt werden, welche guten Erfahrungen es gebe und was nicht funktioniere.

Wahrscheinlich bestehe Einigkeit, dass die Zukunft in den hybriden Angeboten liege. Vor drei Jahren sei in diesem Gremium noch festgestellt worden, dass das Präsenzangebot das Beste sei. Das zu behaupten, wolle sie auch nicht ganz aufgeben. Am Ende würden die richtigen Angebotsmischungen die Lösung sein. Die Studierenden reagierten darauf sehr unterschiedlich. Jetzt würden sie mehr Flexibilität und mehr digitale Angebote wollen – vor drei Jahren sei das anders gewesen – und sähen, ebenso wie das Ministerium, die Chancen darin. Gleichzeitig werde es wichtig sein, weiterhin mit guten und sinnvollen Präsenzangeboten zu arbeiten.

Es gelte, eine gute Mischung zu erreichen. Das betreffe auch die Frage digitaler synchroner und asynchroner Lehre, die Frage, auf welche digitalen Angebote alle gleichzeitig zugriffen und welche Angebote sich zu beliebiger Zeit abrufen ließen. All das müsse angeschaut werden, und dafür sei das erwähnte Programm

vorgesehen, das mit etwas mehr als 2 Millionen € gefördert werde. Es starte im Wintersemester mit drei Studiengängen, die einen hohen Anteil an digitaler Lehre beinhalteten, und der genannten Geschäftsstelle. Andere Partner seien auch schon unterwegs. Sie hoffe, daraus ein Konstrukt zu entwickeln.

Die Haushaltskommission werde einen Regierungsentwurf vorlegen, der im Moment keine Gegenfinanzierung einer möglichen Abschaffung der Studiengebühren für internationale Studierende vorsehe. Das habe mit der Haushaltslage und Priorisierungen zu tun. Für das Ministerium besitze die Hochschulfinanzierungsvereinbarung oberste Priorität.

Eine Abschaffung der Studiengebühren für internationale Studierende halte sie für erstrebenswert. Allerdings benötige das Ministerium eine Gegenfinanzierung in Höhe von 30 Millionen €. Dies sei eine große finanzielle Herausforderung, zumal ihr Haus mit einer hohen globalen Minderausgabe belastet sei.

Der Ausschuss lehnt die Änderungsanträge Nr. 1 bis Nr. 7 (*Anlagen 1 bis 7*) in getrennter Abstimmung jeweils mehrheitlich ab.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 17/7471 mehrheitlich zu.

Der Ausschuss lehnt den Entschließungsantrag Nr. 8 (*Anlage 8*) mehrheitlich ab.

30.10.2024

Rolland

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Nr. 1

Änderungsantrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7471**

**Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann bei der Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors der Hochschulrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Amtszeit auf drei bis fünf Jahre festlegen.“

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

15.10.2024

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Nach dem Ende einer oder mehrerer Amtszeiten stehen Rektorinnen oder Rektoren häufig vor dem Dilemma, dass eine erneute Amtszeit von sechs bis zu acht Jahren aus verschiedenen Gründen, beispielsweise aufgrund einer anstehenden Pensionierung, für sie nicht in Betracht kommt. Für diese Fälle ist die Möglichkeit einer kürzeren Amtszeit zwischen drei und sechs Jahren wünschenswert. So geht beispielsweise in den Jahren vor einer anstehenden Pensionierung einer Rektorin oder eines Rektors deren oder dessen Expertise und Erfahrung für die Hochschule nicht verloren.

Anlage 2**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Nr. 2****Änderungsantrag****der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7471****Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) In Satz 5 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Grundordnung kann für alle oder einen Teil der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder festlegen, dass diese fakultätsübergreifend gewählt werden,“.

2. Die Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.

15.10.2024

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Bisher können für die Senatswahl an Hochschulen ausschließlich sogenannte Fakultätslisten aufgestellt werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass besonders an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Bedürfnis nach fakultätsübergreifenden Senatswahllisten groß ist. Über fakultätsübergreifende Wahllisten für den Senat können Partikularinteressen der einzelnen Fakultäten zugunsten fachübergreifender Allianzen für bestimmte Themen in den Hintergrund treten. Das belebt und flexibilisiert das demokratische Geschehen in den Senaten.

Anlage 3**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Nr. 3****Änderungsantrag****der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7471****Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist es bei Professorenstellen aufgrund ihres Anwendungsbezugs erforderlich, die Verbindung zur Praxis aufrechtzuerhalten, kann eine Teilzeitprofessorin oder Teilzeitprofessor nach Satz 1 müssen zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Hochschule stehen. Die Hochschule schließt mit ihnen einen befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Dienstvertrag ab. Im Dienstvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet; die Lehrverpflichtung ist in entsprechender Anwendung der nach § 44 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zu regeln. Teilzeitprofessorinnen und -professoren gelten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und haben dieselben Rechte und Pflichten. Für die Dauer ihres Dienstvertrages führen sie die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professorinnen oder Professoren. Teilzeitprofessorinnen und -professoren können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Professorin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden; für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten einer unterhältigen Beschäftigung keine Berücksichtigung.“

15.10.2024

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind typischerweise eng mit der Berufspraxis in Wirtschaftsunternehmen verknüpft. Die Einführung der Teilzeitprofessuren im Angestelltenverhältnis führt zu mehr Flexibilität und zu einer Erweiterung dieser Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und lokalen Wirtschaftsunternehmen. Von solchen Kooperationen profitiert auch die Qualität der Lehre, besonders im Bereich der praktischen Anwendung.

Anlage 4

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Nr. 4

Änderungsantrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7471**

**Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 61 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Besteht an einer Hochschule ein Rektorat oder ein vergleichbares zur Unterstützung der Rektorin oder des Rektors der Hochschule vorgesehenes, gewähltes Leitungsgremium, so schlägt die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des obersten beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft dem zuständigen Organ der Hochschule ein Mitglied der Studierendenschaft zur Wahl in das Leitungsgremium vor. Das Nähere bestimmt die Grundordnung.“

15.10.2024

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Studierende sind die größte Statusgruppe an den Hochschulen des Landes. Allerdings sind die Studierenden bisher nicht in den Rektoraten der Hochschulen vertreten. Durch die Möglichkeit, eine studentische Prorektorin oder einen studentischen Prorektor in das Rektorat zu wählen, können die Belange der Studierenden direkt in den Leitungsgremien der Hochschule bearbeitet werden.

Anlage 5

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Nr. 5

Änderungsantrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7471**

**Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 67 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein nach diesem Absatz gegründeter Verband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 6 Absatz 5 und zugleich staatliche Einrichtung.“

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

15.10.2024

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Dem Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg wurde nach § 76 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom Wissenschaftsministerium das Promotionsrecht verliehen, allerdings ist der Promotionsverband nach § 6 Absatz 5 LHG trotz seiner Bedeutung für die Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften weiterhin ein rechtsfähiger Verband in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der über keinen Landesanteil verfügt. Deshalb soll mit diesem Änderungsantrag die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um den Promotionsverband im Sinne des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) als Teil des Landes Baden-Württemberg einordnen zu können.

Anlage 6

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Nr. 6

Änderungsantrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7471**

**Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Zweite Abschnitt – Studiengebühren – wird aufgehoben.“

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

15.10.2024

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Ein Studium ist immer eine Investition in die Zukunft, sowohl ganz persönlich für die Studierenden, aber auch für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung eines Bundeslandes. Auch Baden-Württemberg bedarf kluger Köpfe aus dem Ausland, um seine Zukunft erfolgreich zu gestalten. Der beste Weg, diese klugen Köpfe zu gewinnen, ist, sie für ein Studium bei uns zu gewinnen. Es zeugt von mangelndem Respekt und fehlender Weitsicht, wenn um diese Gruppe zum einen geworben wird, ihnen aber zum anderen durch Studiengebühren der Weg erschwert wird.

Das Zweitstudium ist ein wichtiger Beitrag und Bestandteil zum lebenslangen Lernen. Gebühren für ein Zweitstudium torpedieren deswegen den Anspruch an unsere Fachkräfte, sich aus eigenem Antrieb heraus lebenslang weiterzubilden und weiterzuentwickeln.

Anlage 7

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Nr. 7

Änderungsantrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7471**

**Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Prüfungen‘ die Wörter ‚sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Betreuung von Promotionen als erstbetreuende Person‘ eingefügt und die Wörter ‚an der DHBW durch das Präsidium,‘ gestrichen.“

15.10.2024

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Die Mitglieder des Promotionsverbands Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg haben vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Promotionsrecht verliehen bekommen. Um eine angemessene Betreuung gewährleisten zu können, müssen Betreuungstätigkeiten von Studienabschlussarbeiten auch für erstbetreuende Personen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) möglich sein, insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin knappen Zeitressourcen der HAW-Professorinnen und -Professoren.

Anlage 8

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Nr. 8

Entschließungsantrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7471**

**Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

die Zuordnung zur Statusgruppe der Promovierenden an die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät zu binden, bei gleichzeitiger Erhaltung der Möglichkeit zur Immatrikulation auf freiwilliger Basis.

15.10.2024

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Das Landeshochschulgesetz (LHG) bindet die Zuordnung zur Statusgruppe der Promovierenden an die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand. Infolge dieser Zuordnung sind die Promovierenden in zwei Statusgruppen aufgeteilt, da sich Promovierende, die hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind, nach § 38 Absatz 5 LHG von der Immatrikulationspflicht befreien lassen können. Diese Aufteilung der Promovierenden auf zwei Statusgruppen erschwert die Vertretung ihrer Interessen in der akademischen Selbstverwaltung erheblich und schließt einen Großteil der Promovierenden vom Wahlrecht in ihrer eigenen Statusgruppe aus.